

# ***Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“***

Auf der Grundlage von § 48 KomZG des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) beschließen die Gemeinden Mildenau und Großrückerswalde sowie der Trinkwasserzweckverband „Mildenau/Streckewalde“ nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung:

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09456 Mildenau, Dorfstraße 95.

## **§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Mildenau und Großrückerswalde.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Ortsteiles Mildenau, der Gemeinde Mildenau und das Gebiet des Ortsteiles Streckewalde der Gemeinde Großrückerswalde. Über die Erweiterung des Verbandsgebietes entscheidet die Verbandsversammlung mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder.

## **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser hat der Verband die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasser-Verteilung einschließlich der Ortsnetze sowie Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu kontrollieren, zu ändern, instand zu setzen, zu unterhalten und zu betreiben sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wahrzunehmen. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.

Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

Der Verband ist berechtigt, soweit dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden, Leistungen für die Verbandsmitglieder zu erbringen.

- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

- (3) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen sowie Teile der Wasserversorgung von Dritten betreiben lassen.
- (4) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (5) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig ist, seine Leistung auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (6) Der Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde kann hauptamtliche Bedienstete zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen.

#### **§ 4 Anteile der Mitglieder**

- (1) Die Beteiligungsquote wird wie folgt festgelegt:
  - Gemeinde Mildenau 92 vom Hundert
  - Gemeinde Großrückerswalde 8 vom Hundert
- (2) Die Beteiligungsquote ist Maßstab
  - für die Höhe und Berechnung der Umlagen,
  - für die Haftung im Verband,
  - für die Vermögensaufteilung im Falle der Verbandsauflösung.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe
  - a) Verbandsversammlung
  - b) Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
- (3) Kommunale Wahlbeamte werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und 6 weiteren Vertretern.

##### Mildenau

Bürgermeister und 3 weitere Vertreter

##### Großrückerswalde

Bürgermeister und 3 weitere Vertreter

Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 4 Stimmen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten. Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden durch ihren Stellvertreter vertreten.

## **§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach den Rechtsvorschriften oder nach § 8 dieser Satzung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt zusammen wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe von wichtigen Gründen verlangt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von beiden Verbandsmitgliedern mindestens 2 Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 4 erforderliche Anzahl der Vertreter nicht anwesend, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens 1 Vertreter anwesend ist.

## **§ 8 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 3 auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet diese und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen ihm zu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
  - b) Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung,
  - c) Verfügung über Verbandsvermögen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 12.500 EUR,
  - d) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe bis zu 12.500 EUR mit sich bringen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzen-

de. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechtes entsprechend.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SächsGemO wird die örtliche Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder Rechnungsprüfer, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Umfang der örtlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 104, 106 SächsGemO.

## **§ 10 Finanzbedarf**

- (1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfs kann der Verband eine Einlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten erheben. Er kann Kredite aufnehmen.
- (2) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

## **§ 11 Jahresumlage**

- (1) Soweit zur Deckung seines Finanzbedarfs eigene und weitere Mittel nicht zur Verfügung stehen, erhebt der Verband eine Jahresumlage von seinen Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten von den Verbandsmitgliedern erhoben. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind.

## **§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Der Beschluss der Verbandsversammlung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Eine solche Entscheidung besitzt den Charakter einer Satzungsänderung und wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. Juni gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung sei-

ner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diesen ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest. Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind - sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurden - zu übertragen.

### § 13 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der **Verbandsversammlung** mit den Stimmen beider Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim **Verbandsvorsitzenden** eingereicht und begründet werden.
- (3) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bleiben **hiervon** unberührt.
- (4) Eine Änderung der Verbandssatzung wird erst wirksam, **wenn** sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekanntgemacht ist.

### § 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der **Verbandsversammlung** nur mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. **Öffentlich-rechtliche** Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Eine Auflösung **wird** erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und **entsprechend** öffentlich bekanntgemacht ist.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende **Verbindlichkeiten** und noch vorhandenes **Verbandsvermögen** an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die **Aufteilung** ist nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und ggf. nach näherer Abstimmung der **Verbandsversammlung** vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes **zu** übernehmen.

### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung **öffentliche** Bekanntmachungen des Zweckverbandes zu erfolgen haben, werden diese **entsprechend** den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich bekanntgemacht. **Öffentliche** Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.

### § 16 Zusammenarbeit

Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter **Rücksichtnahme** auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Mildenau, den 16.08.2017



.....  
S. Schreiter  
Stellvertretender Bürgermeister  
Gemeinde Mildenau



Großrückerswalde, den 16.08.2017



.....  
J. Stephan  
Bürgermeister  
Gemeinde Großrückerswalde



Mildenau, den 16.08.2017



.....  
A. Mauersberger  
Verbandsvorsitzender  
Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde

